



Amt für Schule und
Weiterbildung

05.11.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Möbius

Telefon: 492 2877

Moebius@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Änderung des „Allgemeinen Rahmens zur Aufnahme von Schülerinnen/ Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)“

Beratungsfolge

07.11.2019	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
12.11.2019	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
19.11.2019	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
26.11.2019	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
04.12.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
11.12.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der „Allgemeine Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 und 3 Schulgesetz NRW)“ – im Folgenden Allgemeiner Rahmen genannt – wird für die genannten Schulen wie folgt geändert:

1. Ziffer 2.1 „Hauptschulen“

„Hauptschule Hiltrup

Zahl der Eingangsklassen: 3“

2. Ziffer 2.2 „Realschulen“

a) „Erna-de-Vries-Realschule

Zahl der Eingangsklassen: 3“

b) „Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup

Zahl der Eingangsklassen: 4“

3. Ziffer 2.3 „Gymnasien“

„Gymnasium Wolbeck

Zahl der Eingangsklassen: 4“

Begründung:

§ 46 Schulgesetz NRW gibt dem Schulträger die Möglichkeit, den allgemeinen Rahmen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern näher zu bestimmen. Der Rat der Stadt Münster hat hiervon in der Vergangenheit, zuletzt mit Ratsbeschluss vom 09.10.2019, Gebrauch gemacht und für die städtischen Schulen die Zahl der Eingangsklassen festgelegt. Einige von der Schulträgerin Stadt Münster getroffene Maßnahmen machen es erforderlich, diese Regelung zu ergänzen.

Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen (§ 76 Schulgesetz NRW). Hierzu gehören insbesondere die Änderung der Schule (§ 76 Ziffer 1 Schulgesetz NRW) sowie die räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische Baumaßnahmen (§ 76 Ziffer 4 Schulgesetz NRW). Über die Mitwirkung beim Schulträger entscheidet gemäß § 65 Abs. 2 Ziffer 21 Schulgesetz NRW die Schulkonferenz im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Beteiligt wird eine Schule vom Schulträger in Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs durch Anhörung. Die Änderung der Zügigkeit stellt eine Änderung der Schule im Sinne dieser Vorschriften dar.

Zu 1.:

Verringerung der Aufnahmekapazität der Hauptschule Hiltrup

Der Rat hat in seiner Sitzung am 31.10.2018 mit der Vorlage V/0705/2018/2 beschlossen, die Aufnahmekapazität der Hauptschule Hiltrup um 1 auf 3 Eingangsklassen zu reduzieren. Um die vom Rat beschlossene Aufnahmekapazität von 3 Eingangsklassen umzusetzen, ist es notwendig den Allgemeinen Rahmen anzupassen.

Zu 2. & 3.:

Gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW beschließt über die Änderung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen zu behandeln, zu denen auch die Veränderung der Zügigkeiten zählt. Der Beschluss des Schulträgers bedarf gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Die Festlegung halber Züge gewährleistet keine Eindeutigkeit der Zügigkeit. Die Bezirksregierung Münster hat die Stadt Münster als Schulträgerin in einem Schreiben vom 30.07.2018 aufgefordert, den Allgemeinen Rahmen dahingehend zu korrigieren, dass die Anzahl der möglichen Eingangsklassen mit vollen Zahlen ausgewiesen wird. Davon betroffen sind die Erna-de-Vries-Realschule (aktuell 3,5 Eingangsklassen), die Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup (aktuell 3,5 Eingangsklassen) und das Gymnasium Wolbeck (aktuell 4,5 Eingangsklassen). Die mit halben Zahlen festgelegten Aufnahmekapazitäten waren zum Zeitpunkt der Festlegung durch den Gebäudebestand der Schulen begründet. Den Schulen sollte dadurch die Möglichkeit gegeben werden, die volle Raumkapazität auszuschoöpfen. Eine entsprechende Flexibilität kann aber auch im Einzelfall mit der genehmigungspflichtigen Mehrklassenbildung erreicht werden.

Verringerung der Aufnahmekapazität der Erna-de-Vries-Realschule:

Die räumlichen Gegebenheiten lassen derzeit keine 4-Zügigkeit zu (vgl. Machbarkeitsstudie, V/0705/2018). Mit einem Schreiben vom 17.07.19 wurde die Schulleitung über die beabsichtigte Absenkung der Aufnahmekapazität auf 3 Züge informiert und um ein Votum der Schulkonferenz gebeten.

Die Schulkonferenz beschloss in ihrer Sitzung am 30.09.19 einstimmig, dass unter bestehenden räumlichen Bedingungen nur eine Dreizügigkeit in Frage kommt. (vgl. Anlage/ Schreiben der Schule

vom 30.09.19) Die Schulkonferenz würde eine Vierzügigkeit unter der Bedingung bevorzugen, dass das Schulgebäude angemessen erweitert wird.

Erhöhung der Aufnahmekapazität der Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup:

Die Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup hat im laufenden Schuljahr 2019/2020 4 Eingangsklassen in der Jahrgangsstufe 5 gebildet. Die 4-Zügigkeit wird durch die Miteinbeziehung räumlicher Kapazitäten im Gebäude der Stadthalle Hiltrup in Form von z.Zt. 6 weiteren Klassenräumen sichergestellt. Aktuell wird zudem eine Machbarkeitsstudie zum Ausbau des Schulzentrums Hiltrup erstellt (Vgl. Vorlage V/6705/2018/2). Des Weiteren zeigt die aktuelle Schülerprognose für diese Schule einen kontinuierlichen Bedarf an 4 Eingangsklassen bis zum Schuljahr 2026/2027 auf.

Die Schule wurde mit einem Schreiben vom 29.10.2019 über die geplante Anhebung der Aufnahmekapazität informiert. Die Schulleitung hat die Zustimmung der Schulkonferenz signalisiert. Ein entsprechender Schulkonferenzbeschluss wird vor der Sitzung des Rates nachgereicht.

Verringerung der Aufnahmekapazität des Gymnasiums Wolbeck:

Die räumlichen Gegebenheiten des Gymnasiums Wolbeck lassen derzeit keine 5-Zügigkeit zu. Die Schulstatistik zeigt, dass die Schule seit dem Schuljahr 2016/2017 jeweils 4 Eingangsklassen gebildet hat. Für die kommenden Schuljahre wird, nach jetzigem Stand und unter Berücksichtigung des gültigen Klassenfrequenzrichtwerts, zudem zunächst kein erheblicher Anstieg der Schülerzahl prognostiziert.

Die Schule wurde mit einem Schreiben vom 29.10.2019 über die geplante Absenkung der Aufnahmekapazität informiert. Die Schulkonferenz tagt am 04.11.2019. Der Schulkonferenzbeschluss wird vor der Sitzung der zuständigen Bezirksvertretung nachgereicht.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

- Anlage A zur Vorlage V/1070/2019
- Aktualisierter Text „Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/ Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)“
- Schulkonferenzbeschluss der Erna-de-Vries-Schule